

— Die Ausnutzung besonderen Vertrauens, so wenn der Täter eine 14jährige sexuell mißbraucht, die ihm die Eltern des Mädchens anvertraut haben, weil sie sich darauf verlassen, daß der ihnen bekannte Täter positiven erzieherischen Einfluß ausüben wird (OG NJ, 1966, S. 155).

Bei fahrlässigen Erfolgsdelikten vgl. weiterhin §§ 7 und 8.

f) die Täterpersönlichkeit. Welche Bedeutung der Täterpersönlichkeit bei der Strafzumessung beizumessen ist, hängt davon ab, wie das Strafsystem insgesamt — unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Entwicklungsstandes und der damit zusammenhängenden umfassenden Mitwirkung der Gesellschaft bei der Verhütung von Straftaten (Art. 90 Abs. 2 der Verfassung, Art. 3, §§ 26 u. 46 StGB, §§ 18 u. 19 StPO) — ausgestaltet werden kann. So mußten beim Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug im Jahre 1958 an die Täterpersönlichkeit höhere Anforderungen gestellt werden als heute. Durch die mit dem Rpfrl. im Jahre 1963 getroffenen Möglichkeiten der Arbeitsplatzbindung und der Bestätigung von Bürgschaften, nunmehr mit der Verpflichtung der Bewährung am Arbeitsplatz (§ 34), der Bürgschaft (§ 31) und der bei Verurteilung auf Bewährung möglichen Auflagen und Maßnahmen (§ 33), hat sich der Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug im Verhältnis zu 1958 bedeutend erweitert.

Allerdings darf aus der Erweiterung des Anwendungsbereiches der Strafen ohne Freiheitsentzug nicht geschlossen werden, daß in allen Fällen, in denen wahlweise neben der Freiheitsstrafe Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind, schematisch letztere auszusprechen sind. Deshalb darf auch nicht unter Außerachtlassung der bedeutsamen Umstände für die Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters allein die Bereitschaft zur Übernahme einer Bürgschaft bzw. die Möglichkeiten zur Bewährung am Arbeitsplatz und die Anordnung von Auflagen zur Verurteilung auf Bewährung führen.

Abs. 2 steckt die Grenzen ab, in denen die Täterpersönlichkeit bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Es sind dies Umstände in der Persönlichkeit, die

— Einfluß auf die Tat schwer haben, also unmittelbar mit der Tat zusammenhängen. Ein solcher Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Umstände entweder Einfluß auf die objektive Schädlichkeit der Handlung hatten (z. B. Ausnutzung einer besonderen Funktion zur Begehung von Straftaten) oder die Schuld des Täters mitbestimmen (z. B. wenn der Täter aus Feindschaft zur sozialistischen Gesellschaftsordnung Verbrechen gegen die DDR begeht, aus einer generellen Negierung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens immer wieder Strafgesetze verletzt)

— Aufschluß über die Fähigkeit und Bereitschaft geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Wichtig ist, daß dieser Gesichtspunkt nur im Rahmen der von der Tat schwer abgesteckten Grenzen berücksichtigt werden darf.